

Zeitschrift: Thurgauer Jahrbuch
Band: 52 (1977)

Artikel: Die Wehrbereitschaft in der Landgrafschaft Thurgau
Autor: Lei, Hermann
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-700523>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hermann Lei, sen.

Die Wehrbereitschaft in der Landgrafschaft Thurgau

Kilian Kesselring – Die Tragödie eines Thurgauers im Dreißigjährigen Krieg

Der Gerichtsschreiber

Eine Urkunde vom 30. März 1628 beginnt (leicht gekürzt) mit den Worten: «Wir Abgeordnete der dreizehn eidgenössischen Orte bekennen öffentlich hiermit, daß neben andern allbereits bestellten Befehlshabern des Landes ein Obrister-Wachtmeister über alle Quartiere der ganzen Landgrafschaft Thurgau geordnet werde, daß darauf wir zu solcher Stelle verordnet haben den ehrenfesten, unsern lieben und getreuen Kilian Kesselring von Bußnang, Schreiber der Gerichtsherren im Thurgau.»

Ein Thurgauer Schreiber Kommandant des Grenzschatzes im Dreißigjährigen Krieg? – Wenige Jahre später drohte wegen dieses Mannes der Schweiz ein Bürgerkrieg. Höchste Magistraten, ja selbst der König von Frankreich mischten sich in diesen Kesselring-Handel ein und suchten das Schlimmste zu verhüten. Es scheint sich zu lohnen, den Fall zu verfolgen, um so mehr als in den beinahe dreieinhalb Jahrhunderten, da der Thurgau Untertanenland der Eidgenossenschaft war, kaum je eine Person aus diesem Gebiete in den Vordergrund der vaterländischen Ereignisse trat. Die furchtbare Zeit des Dreißigjährigen Krieges hat Kilian Kesselring, einen Mann von hervorragender Tatkraft, ins hellste Licht der damaligen Geschichte gestellt.

Kilian Kesselring wurde am 14. Mai 1583 zu Bußnang bei Weinfelden geboren. Das Geschlecht soll aus dem Schwarzwald in den Thurgau eingewandert sein. Schon 1460 war ein Hans Kesselring Gerichtsschreiber in Weinfelden; 1526 übte ein Alexander dasselbe Amt in Bürglen aus; Valentin war Schreiber im Kloster

Allerheiligen zu Schaffhausen und dann Untervogt in Altenklingen. Die Eltern unseres Kilian waren Thomas Kesselring (Schreiber des thurgauischen Gerichtsherrenstandes, konstanzi-scher «Thum-pröbstischer» Amtmann, Vogt zu Liebenfels, Altenklingen und Weinfelden) und Elsbetha Mötteli von Rappenstein. Der Vater führte den Sohn früh in die vielfältigen Aufgaben einer damaligen Kanzlei ein.

Kilian bat zu «etlichen unterschiedlichen Malen» um das Weinfelder Bürgerrecht. Der Gesuchsteller brachte sein Anliegen, nachdem er von der Gemeinde abgewiesen worden war und bei verschiedenen eidgenössischen Ständen um Intervention gebeten hatte, vor den Landvogt. Aber selbst durch dessen Fürsprache in der Bürgerversammlung ließ sich die Gemeinde nicht erweichen, und so kam der Handel vor die Tagsatzung. Diese entschied am 8. August 1607 zugunsten der Gemeinde. Die Vertreter der Landesregierung erklärten sich außerstande, für Kesselring etwas zu tun, da die Gemeinde laut alten Briefen allein über die Aufnahme neuer Bürger zu entscheiden habe, «denn unser Meinung nit gewesen, jemanden der Freyheiten und gebne Privilegien ohne Verschuldung zu stürzen oder darin Ingriff ze thun». Nun, der junge Kesselring machte seinen Weg auch ohne Weinfelder Bürgerrecht. Er wurde von den entsprechenden Gerichtsherren zum Schreiber der Herrschaften Wellenberg, Hüttlingen, Pfyn, Weerswilen und selbst Weinfelden eingesetzt. Als Nachfolger seines Vaters, ab 1604, konnte der evangelische Schreiber auch das Sekretärsamt des Gerichtsherrenstandes übernehmen, einer Körperschaft, die immerhin mehrheitlich katholisch war. Sie mußten tüchtige Amtsleute gewesen sein, diese Kesselring! 1610, nach dem Tode des Vaters und ein Jahr nach der Verheirathung, zog Kilian mit seiner Frau, Susanna Scherb (ihr Vater war Vogt zu Altenklingen), nach Hüttlingen, wo er einige Jahre



Kilian Kesselring

wohnte, bevor er nach Bußnang übersiedelte. Im gleichen Jahre treffen wir ihn an der Seite Zürichs im sogenannten Gachnanger Handel. Das Pestjahr 1611 brachte viel Not und Elend. Arbeit gabs' in Hülle und Fülle, und der Schreiber erwarb sich Verdienste in Weinfelden bei der Bereinigung der vielen Erb- und Eigentumsansprüche. In allen wichtigen thurgauischen Angelegenheiten der damaligen Zeit stößt man auf den Namen Kilian Kesselring. Ebenfalls in Diensten Zürichs reiste Kesselring ins Ausland, um mit den Besitzern der Herrschaften Pfyn und Weinfelden die Verbindungen zu knüpfen. Durch seine Vermittlung kam es denn auch in den folgenden Jahren zum Kauf dieser Besitzungen durch die Zürcher. Die Stadt belohnte den eifrigen Vermittler mit dem Bürgerrecht. Sie überließ ihm zudem das «Steinhaus» in Weinfelden. In dieser Tätigkeit für Zürich ist wohl ein Hauptgrund des später zutage tretenden Hasses der katholischen Orte auf Kesselring begründet; man stritt sich ja noch fünfzehn Jahre lang an den Tagsatzungen über den Kauf Weinfeldens. Auch in den Münzhändeln der kommenden Jahre leistete Kesselring wertvolle Dienste.

Kesselrings Maßnahmen im Dreißigjährigen Krieg

Aber wir wollen noch ein paar Jahre zurückblenden, bis 1618. Der Dreißigjährige Krieg, der in der Folge große Teile Deutschlands verwüstete, entvölkerte und verelendete, nahm seinen Anfang. Um einen wirksamen Grenzschutz aufzubauen, mußte die schweizerische Wehrorganisation erweitert werden; gefährdet waren vor allem die Nord- und die Nordostgrenze unseres Landes.

In diesen ersten Jahren des Krieges leistete Kesselring wertvolle Dienste für die Eidgenossenschaft, indem er, wie wir noch sehen

werden, «mit großer, schwerer Müh und Arbeit» die thurgauische Wehrorganisation aufstellte, Musterungen durchführte und das Hochwachtnetz schuf. Wenn Kesselring selber auch nur bescheiden schreibt, «bis 1632 habe ich der Wachten halben viel verricht», so können wir doch ahnen, welch gewaltige Summe an Arbeit er leistete.

Die dreizehn Orte beschlossen am 12. März 1628, als die Gefahren sich wieder unsern Grenzen näherten, die Zugänge nach dem Rheintal, dem Thurgau und der Grafschaft Baden bewachen zu lassen. Die Tagsatzung schickte eine militärische Abordnung von vier Mitgliedern in die bedrohten Landesgegenden, um die Verteidigungsanstalten in Augenschein zu nehmen. Die Kommission fand die thurgauischen Grenzen hinreichend mit Wachmannschaft versehen. Hingegen fehlte es an Führern. Jeder der sieben an der Verwaltung des Thurgaus beteiligten Orte sollte drei kriegsverständige Männer als Befehlshaber an die Grenze abordnen. Als «obristen Landeswachtmeister» wurde Kilian Kesselring eingesetzt. Dieses Generalwachtmeisteramt war eine hohe Ehrenstelle, die den Träger in nahe Beziehung zum Landvogt und zu den Herren und Oberen der sieben Orte brachte. Vermöge dieses Amtes untersuchte Kesselring die Zustände in den einzelnen Quartieren in bezug auf die Bewaffnung und referierte hierüber dem Landvogt in Frauenfeld. Als Beobachter der Kriegsereignisse in den Grenzgebieten Deutschlands erstattete er häufig Bericht über die Vorgänge jenseits des Bodensees. Öfters berief ihn der Landvogt nach Frauenfeld zu Beratungen wegen Korrespondenzen an die regierenden Orte. In der aufgestellten «Kriegsordnung» fällt allerdings der Mangel einer einheitlichen, wirkamen, schnellen Oberleitung auf; das mußte sich im entscheidenden Moment verhängnisvoll auswirken. Der Landvogt – der Kesselring Anordnungen zu erteilen hatte, damit sie dieser den

Quartierhauptleuten weitergeben konnte – mußte vorerst mit seinen Beamten verhandeln, in wichtigen Fällen sogar seine Herren und Obern anfragen. Zudem waren die Thurgauer Offiziere auf den einzelnen Wachtposten den beigegebenen kriegsverständigen Befehlshabern aus den regierenden Orten unterstellt. Kesselring konnte also im Ernstfalle nie selbständige Entscheidungen treffen.

Der schwedische Feldmarschall Gustav Horn, der im August 1633 im Bodenseegebiet operierte, wollte die Stadt Konstanz besetzen. Die schwierige Einnahme dieser Stadt vom schwäbischen Territorium her führte ihn auf die Idee, sie von der leicht zugänglichen Schweizer Seite her zu belagern. Wollte er zu diesem Zwecke den Rhein überqueren, so konnte nur Behendigkeit zum Ziele führen. Während das Fußvolk in Gottlieben auf einer behelfsmäßigen Brücke ans schweizerische Ufer übersetzte, erreichten seine dreitausend Reiter im Eilmarsche am Mittwochnachmittag des 7. September die Gegend von Stein. Da Horn versprach, die Steiner nicht zu schädigen, gewährte das Städtchen den Durchmarsch. Gegen Abend und in der Nacht setzten die Schweden über die Rheinbrücke und rückten dem See und dem Rhein entlang mit solch vortrefflicher Disziplin, daß niemand zu Schaden kam. Sie erreichten Konstanz, ehe die Anwohner etwas von ihrem Annahen merkten. Martin Aufdermauer, der Schwyzer Kommandant an der Steiner Brücke, sowie die übrigen vier Befehlshaber von Eschenz bis Kreuzlingen unterließen, den Landsturm aufzubieten, obgleich das «Wachtbüchlein» vorschrieb, daß beim Herannahen des Feindes Sturm geschlagen werden müsse. Unentschlossenheit in der plötzlichen Gefahr und Mangel an Selbständigkeit der einzelnen Befehlshaber mögen diese Pflichtversäumnis bewirkt haben. Die größte Schuld aber trifft doch den Kommandanten zu Eschenz, der durch rasches Zerstören der

Brücke den Übergang leicht hätte verhindern können. Es standen ihm immerhin über dreihundert Mann zur Verfügung. Während ein Bote von Eschenz zum Landvogt nach Frauenfeld ritt, um Verhaltungsmaßregeln zu verlangen, und dieser wieder Meldung nach Bußnang gemacht, zum Generalwachtmeister Kesselring, der dort gerade mit seinen Schnittern das Erntefest, die «Sichelledi» feierte, hatten die Schweden längst ihr Hauptquartier in Gottlieben vor Konstanz errichtet. Kesselring und die thurgauischen Offiziere beklagten sich sehr über die Versäumnis der Steiner Brückenwache unter Martin Aufdermauer. Kesselring hielt dem Kommandanten vor, er «hete nit erst fragen, sondern laut der Wachtordnung ein Sturm machen sollen, wie er denn hievor selbst bekennt, die Wachtordnung sei wohl gestellt, so daß nichts daran zu verbessern seye».

Als der Landvogt Kunde erhalten, die Schweden seien schon im Land, gab er Weisung an die Dörfer der Thur entlang aufwärts, «daß man kein Sturm nit mache, bis Befehl von Zürich und Luzern komme, wie man sich hierüber verhalten solle». Und so harrten die thurgauischen Wehrmänner, die doch aufzubieten gewesen wären, vergeblich auf ein Alarmsignal. «Alle Glocken im Thurgau», sagt ein Konstanzer Bericht, «hatten die Schwenkel verloren und war der Trommel gar der Boden aus.» Für den Obristwachtmeister aber gab es keine Ruhe. Auf die Nachricht vom Einfall der Schweden entfaltete er sofort eine unermüdliche Tätigkeit zur Sicherung des Landes. So ritt er vorerst am Morgen des 8. September sofort nach Emmishofen, um sich selber von der Richtigkeit der Meldungen zu überzeugen. Den folgenden Tag verbrachte Kesselring wieder zu Hause in Bußnang. Er hatte festgestellt, mit welcher Schonung die Schweden den Thurgauern gegenüber auftraten, abgesehen von einzelnen Proviantplünderungen. Er wollte nun abwarten, bis Befehle, von Zürich oder Lu-

zern, durch den Landvogt ihm zukämen. Vom Samstag auf den Sonntag hielt sich Kesselring wieder in der Gegend von Emmishofen auf. Es mußten die Straßen, die in den Thurgau führten, gesperrt und mit guten Wachen besetzt werden. Montag, den 12. September, und am folgenden Tag ritt Kesselring, zu Verhandlungen mit Horn, ins schwedische Lager. Der Feldmarschall ließ darauf seinen Soldaten anzeigen, daß sie sich bei Todesstrafe nicht mehr über den Wald landeinwärts begeben dürften. Nun kehrte Kesselring wieder heim und blieb dort bis Sonntag, den 18. September, immer noch die Befehle der angekündigten Tagsatzung erwartend. Am eben erwähnten 12. September fand eine Konferenz der fünf katholischen Orte in Luzern statt, worauf der Beschluß gefaßt wurde, das schwedische Volk sei mit Gewalt aus dem Thurgau zu vertreiben. Die Katholiken wollten, an der am übernächsten Tag beginnenden allgemeinen Tagsatzung, mit den Evangelischen einen gemeinsamen Auszug besprechen. An dieser Tagsatzung kam es aber zu keiner Einigung. Während die Evangelischen sich nicht zum aktiven Einschreiten entschließen konnten, wollten die Katholiken die Schmach nicht ungerächt lassen. Der französische König bot durch seinen Bevollmächtigten, Herzog Rohan, seine Vermittlung an. Dieser nahm am 25. September mit fünfzig Begleitern Quartier in Weinfelden. Von dort aus ritt er öfters ins schwedische Lager. Er verhandelte mit den eidgenössischen Abgesandten im Steinhaus, im Rathaus und saß mit ihnen im kleinen Zehnthaus (heute Gasthaus «Zum Trauben») zusammen, wo sie auch den Zürcher Obervogt Berger trafen. Während einer solchen Sitzung stellte sich Kesselring mit einigen andern Herren an der Rathausecke auf, um nachher mit Rohan zu reden. Aber «als die gedachten Herren aus dem Zehnthaus kommen, gingen sie nit wieder ihrer Herberg zu sondern auf die linke Hand über die Giessenbrugg hinaus». Und Kessel-

ring kehrte enttäuscht heim. «Darauf ritt andern Tags bemelter Kesselring wider nach Weinfelden, da begegneten ihm obgemelte Eidgenossen mitsamt des Herzogen von Rohan Dolmetscher auf dem Weinfelder Feld und wiewohl der Kesselring mit seinem Pferd etwas stillgehalten; Ihnen gebührende Reverenz erzeigt und Ihnen darmit wol zu verstehn gegeben, daß er gern mit Ihnen geredt, so haben doch sie zwar auch die Hüet gerückt aber fortgeritten, so hat ers auch darbey bleiben lassen.» Gegen Ende des Monats September begleitete Kesselring Rohan ins schwedische Lager. «Unterwegs begegnet ihnen Herr Horn, hat mit Herzogen etwas französisch geredt ...» Auf dem Heimweg erhielt Kesselring den Befehl, sich nach Zürich zur Berichterstattung zu begeben. Kesselring tat es und empfing den Dank des Rates für seinen Bericht. Rohans Vorschlag wurde von den Schweden angenommen, von Konstanz aber nicht beantwortet. Unterdessen, ohne das negative Ergebnis der Tagsatzung abzuwarten, zogen die Innerörtischen einige tausend Mann stark aus und lagerten sich in Wil, bereit zum Einfall in den Thurgau und zur Vertreibung der Schweden. Zürichs Zögern ist zu begreifen. Es befolgte die Politik der Klugheit. Es war durch den Generalwachtmeister Kesselring, durch den Obervogt in Weinfelden und durch Herzog von Rohan vor der Einmischung in diesen fremden Handel gewarnt worden. Als Kesselring am 2. Oktober heimkehrte, führte Horn seine Truppen eben wieder auf demselben Wege über Stein zurück, den er fünfundzwanzig Tage vorher zum Überfall auf Konstanz eingeschlagen hatte. Jetzt fielen die Konstanzer in den Thurgau ein; das Kloster Kreuzlingen ging in Brand auf, und die Hochwachten gaben Alarm. Sofort zogen rund achthundert Mann aus dem Quartier Weinfelden vor Konstanz. Kesselring konnte sich mit dem Stadtkommandanten einigen; die Ausfälle aus Konstanz sollten eingestellt werden.

Kesselrings Prozeß und Tod

Kesselring entschloß sich, am 5. Oktober nach Wil zu reiten, um die Innerschweizer dort zu informieren. Der katholische Geistliche aus Weinfelden, Wolfgang Blätler, begleitete den Generalwachtmeister und versicherte Kesselrings Frau beim Abschied: «Sy solte kein Sorg haben, er wollte für ihne (Kesselring) in den Turm gohn und sein leib und Seel zum Pfandt geben, daß ihme nichts leids widerfahren solle.» Diese «Wilfahrt» geschah in einem recht ungünstigen Momente. Da man, nach Meinung der katholischen Orte, die hochgestellten schuldigen Persönlichkeiten nicht zur Verantwortung ziehen konnte, wollte man sich an Kesselring halten, der ihnen nun gerade in die Hände fiel. Man ließ den ankommenden Generalwachtmeister sofort ins Gefängnis setzen. Wir müssen die Erbitterung der katholischen Orte verstehen, die glaubten, die evangelischen Thurgauer seien im Einverständnis mit den Schweden. Zudem war die Gefangennahme Kesselrings ein Akt der Rache gegen Zürich. Kesselring sollte vor ein Kriegsgericht gestellt werden.

Die Kunde von Kesselrings Verhaftung gelangte schnell nach Zürich, welches dieses Vorgehen gegen seinen Bürger als eine Beleidigung auffaßte. Schon am 9. Oktober trat eine zürcherische Gesandtschaft vor die Kriegsräte und hielt um Kesselrings Befreiung an. Am folgenden Tage schlug Zürich den Kriegsräten «eidgenössisches Recht» vor. Auch der Bürgermeister von Zürich, welcher sich zwei Tage darauf nach Rickenbach verfügte, konnte Kesselrings Freilassung nicht erwirken. Bern, Basel und Schaffhausen machten die katholischen Orte auf das Unstatthafte ihrer Verhaftung eines thurgauischen Untertanen aufmerksam. In der Zeit dieser Verhandlungen setzten die Kriegsräte eine Untersuchungskommission ein, und Kesselring wurde examiniert.

Er sollte bekennen, daß er

1. vom Einzug der Schweden gewußt und diese im Auftrage Zürichs ins Land gelassen habe (ja es wurde gar von falschen Zeugen behauptet, er sei im dritten Gliede der schwedischen Truppen mitgeritten!);
2. stürmen gelassen, um die Thurgauer gegen die katholischen Eidgenossen, die in Wil lagerten, ins Feld zu führen.

Da Kesselring keine Verfehlung eingestand, sondern immer wieder feststellte, er sei in der Zeit des Schwedeneinfalls in Bußnang gewesen, was die ganze Gemeinde bezeugen könne, schritt man am 24. Oktober zur Folter. Der arme Mann wurde an einem Flaschenzuge an beiden Armen emporgezogen und längere Zeit, teils ohne Gewicht, teils mit an den Füßen angehängten Steinen, frei schweben gelassen. Diese Tortur wurde noch mehrmals wiederholt. – In diesen fürchterlichen Tagen der Not erhielt er den Besuch des schon erwähnten katholischen Priesters von Weinfelden, der extra nach Wil gereist war, um bei den Verhörrichtern ein gutes Wort für den Angeklagten einzulegen. Er betonte vor den maßgebenden Persönlichkeiten, daß er Kesselring immer für einen ehrlichen Mann gehalten habe. Aber er kam schlecht an, wie sein Brief von Anfang November an den Weinfelder Obervogt zeigt: «Ich bin Kesselrings wegen in höchster Gefahr meines Lebens gewesen, weil man mich mit harter Gewalt ab dem Pferd hat ziehen wollen und den Hut ab dem Kopf gerissen, auch darnach mir gedroht von gemeinen Soldaten, wenn ich dem Landesverräter mehr zum besten rede, wolle man mich auch dafür achten und halten, auch mit mir in gleicher Form procedieren.»

Am 3. November 1633 beschlossen die vier Orte in Brunnen, Kesselring nach Schwyz ins Gefängnis zu bringen. – Der Wundarzt hatte wenige Tage vorher in einem Bericht festgelegt: «Un-

gefähr auf den 28. Weinmonat 1633 habe ich den Herrn Kilian Kesselring erstlich verbunden, als er an beiden Armen und Axlen ganz übel verderbt, alles übel zerrissen, geschwollen, die rechte Axlen auch nit ingericht, auch er am Lyb gebrochen und innerlich übel verderbt war, han ich Ihne innerlich mit Tränken, die Hände mit Baden, auch syne Arm und Axlen bis uf die Brust alles mit Pflastern über und über verbinden müssen, hat wohl 15 Wochen gewährt, denn er hat lange Zyt syn Hand nit zum Mund bringen mögen.» – In diesem Zustande lud man den armen Mann auf ein Pferd und schleppte ihn nach Schwyz.

Die Zwietracht war unterdessen so groß geworden, daß man glaubte, Zürich rüste seine Mannschaft, um Kesselring mit Gewalt zu befreien, was sofort wieder Gegenmaßnahmen der katholischen Orte rief, die sich am 23. November zu Weggis gegenseitige Hilfe bei einem eventuellen zürcherischen Angriffe gelobten. Tatsächlich schien ein Entscheid durch die Waffen unvermeidlich, und Zürich und Bern rüsteten sich zu Beginn des Jahres 1634 zum Kriege gegen die innern Orte. Durch die Warnungen Basels und Schaffhausens wurden sie jedoch davon abgehalten. Nochmals versuchte man es mit einer Tagsatzung. Man verhandelte in Baden vom 26. Februar bis 4. März 1634. Der französische Gesandte brachte ein Schreiben seines Königs und versicherte den Ständen, daß König Ludwig sich alle Mühe gebe, den Frieden unter den Eidgenossen zu erhalten. Wieder ging man erfolglos auseinander. Während nun die evangelischen Städte über den Anschluß an Schweden diskutierten, schlossen die katholischen Orte in Mailand am 20. Juni 1634 ein Bündnis mit Spanien.

Unterdessen lag Kesselring in Schwyz gefangen. Die Kosten der Gefangenschaft mußten seine Gattin, die Brüder und übrige Verwandte ersetzen. Kesselrings rechte Achsel war seit seiner Tortur in Wil wohl verbunden, aber nicht wieder eingenenkt worden.

Dies geschah erst Ende April 1634. Die Verhandlungen und Vermittlungsvorschläge über Kesselrings Schicksal gingen weiter. Am 31. August 1634 gaben die Abgeordneten der katholischen Stände den Kriegsräten den Auftrag, den Prozeß beförderlichst zu Ende zu führen. Nach etlichen gütlichen Verhören schritten die Examinatoren abermals zur Folter. Montag, den 4. September, hing er mehr als eine Stunde ohne Gewicht am Seil, während einer zweiten waren noch über zwanzig Pfund Gewichtsteine an seine Füße gehängt. Kesselring bat inständig, man solle doch seine Entlastungszeugen anhören, dann werde sich seine Unschuld erweisen. «Als er nun eine gute Weile an der Marter gehanget, als ob er tot sei und nimmermehr schreyen mögen», fand sogar der Henker, es sollte nun genügen. Ohne ein Geständnis erreicht zu haben, mußten die Richter schließlich von ihm ablassen. Der Gepeinigte wurde nun mit gefesselten Füßen auf sein Lager gelegt! Ein Ausschuß von angesehenen Männern der Landgrafschaft Thurgau verfügte sich darauf nach Schwyz, um sich für den Gefangenen zu verwenden. Im Namen der Landschaft ward ein Lösegeld von zwanzigtausend Gulden versprochen. Erfolglos! Es gab aber auch einflußreiche Persönlichkeiten in den innern Orten, die keinen Krieg veranlassen wollten und auf Mittel sannen, die Angelegenheit Kesselring beizulegen. Zudem trafen bei den Kriegsräten immer mehr Fürbitteschreiben ein.

Inzwischen nahte doch die Zeit heran, da der Knoten gelöst wurde. Zürich war in der Angelegenheit seines unglücklichen Mitbürgers unermüdlich tätig. Während es in der Hand schon das Schwert hielt und mit Bern einen Angriff auf die innern Orte plante, forderte es durch Luzerns Vermittlung die Kriegsräte nochmals auf, den Gefangenen vor ein unparteiisches Gericht zu stellen. Kesselring schrieb am 28. Dezember 1634 an seine Frau Susanna: «Ich bin so herz- und wohlgetrost, daß ich eher um Unschuld

den Tod erleiden, als mit Unehren heimkehren will.» Am 23. Januar 1635 wurde das sogenannte Standgericht gegen Kesselring eröffnet. Es dauerte mit Unterbrechungen acht Tage. Der Angeklagte zeigte während der ganzen Zeit eine außerordentliche Ruhe. Die Verwandten hatten als Privatbeistand für den Verhafteten ihren Vetter, den Ehegerichtsschreiber Matthias Landolt von Zürich, erbeten. Am zweiten Gerichtstage hielt dieser seinen Vortrag vor versammeltem Gerichte. Samstag, den 27. Januar, stand Kesselring persönlich vor Gericht. Auf den Knien bat der lang gequälte Mann um die Hilfe und den Beistand des Allmächtigen, um die Gnade der Richter und um sein Leben. Ein von ihm im Gefängnis verfaßtes Schreiben, worin die ihm vorgeworfenen Vergehen widerlegt waren, wurde nicht einmal verlesen. Der Urteilspruch erfolgte am 29. Januar. Sehen wir uns die Hauptbestimmungen dieses höchst ungerechten und maßlosen Urteils an:

1. Der Malefikan hat mit Vorsatz eine Rebellion gegen seine Obrigkeit begangen und soll deswegen als ein treuloser Mann die Todesstrafe erleiden.
2. Um die strenge Gerechtigkeit aber mit der Sanftmut zu verbinden und wegen der Fürbitten des Königs von Frankreich, des Herzogs von Savoyen, der unparteiischen Städte, des Bürgermeisters in Zürich und verschiedener Privatpersonen wolle man ihm das Leben lassen.
3. Damit die Bosheit nicht ganz übersehen werde, entsetzt ihn das Gericht der Ehre und des Gewehrs, verbietet ihm für die Zukunft das Betreten ihrer Gebiete, auch der gemeinsamen Vogteien, und setzt eine Buße von 5000 Gulden fest, nebst den aufgelaufenen Kosten von 8356 Gulden, zahlbar innert Monatsfrist. (Zum Vergleich: Kesselrings Steinhaus in Weinfelden war in jener Zeit nur etwa 800 Gulden wert! Mit diesem Gelde wollte man eben die Kosten des Auszuges nach Wil decken.)

4. Kesselring hat Urfehde zu schwören, und wenn er sich auf das Gebiet der vier Orte oder in die Vogteien begibt, so wird der, welcher ihn tötet, mit 400 Gulden belohnt.

Das Urteil ist vor allem deshalb von außergewöhnlicher Härte, weil es ja einen Unschuldigen traf; die vorgeworfenen Verfehlungen stellten sich ja nie als wirkliche heraus. Das zur Freilassung Kesselrings nötige Geld wurde von einigen Herren in Zürich vorgeschossen. Am 8. Februar 1635 langte der über sechzehn Monate Verhaftete in Zürich an.

Tiefer Unwille erfüllte, als das Urteil bekannt wurde, die evangelische Eidgenossenschaft. Aber auch in den katholischen Orten wurden Stimmen der Mißbilligung laut. Es hieß, entweder sei Kesselring ein Verräter gewesen – in diesem Falle hätte man ihm den verdienten Lohn geben sollen – oder er sei unschuldig, und dann sei die große Buße ungerecht. Zürich und Bern verlangten Aufhebung des Urteils. Der Spruch verunmöglichte Kesselring auch, das frühere Amt als Schreiber des Gerichtsherrenstandes im Thurgau auszuüben, da er ja als Verbannter den Boden seines Landes nicht mehr betreten durfte. Somit ist auch sein Wunsch vom 14. Juli 1635 an die Ratsherren in Zürich verständlich: «... also ist mein pitt, sy wöllten das Steinhaus zu Winfelden widerum annehmen und mir dagegen allhier (in Zürich) ein anderes Haus geben ...» (Ein Haustausch kam dann allerdings nicht zustande.) Kesselrings einst günstige ökonomische Verhältnisse waren durch die Gefangenschaft ruiniert worden, so daß er der Unterstützung bedurfte. Etwa 6000 Gulden hatten seine Verwandten für Unterhalt und Bewachung und für Botschaften bezahlt. Zürich sorgte jedoch hinreichend für die Bedürfnisse seines Bürgers. Der Ehegerichtsschreiber Landolt gab seine Stelle auf, damit sein tiefgebeugter Freund dieselbe übernehmen könne. Bern und Zürich ersetzten den Gläubigern aus ihren Stadtkassen

die Freilassungssumme. Im Dezember 1635 wurde in Zürich ein Gegenurteil beschlossen, in dem es hieß: «... so protestieren wir hiermit gegen das Urteil und erklären es für nichtig, untüchtig und ungültig. Wir befehlen Kesselring ausdrücklich sein Gewehr wiederum anzulegen und halten ihn der Dinge, so man ihm aus bloßem Wahn und Einbildung zugemessen, unschuldig.» – Kesselrings Gemahlin, Susanna Scherb, starb 1636. Er vermählte sich hernach zum zweiten Male, mit Euphrosina Labhart von Konstanz, der Witwe des Pfarrers Bühler in Bischofszell.

Nach vielen Jahren und ebenso vielen Fürbitten wurde dem Verbannten endlich die Heimat wieder geöffnet; 1643 konnte er erstmals wieder den Thurgau aufsuchen. In Weinfelden legte er dann vor der hohen und der niedern Gerichtsbarkeit des Landes ausführlich dar, wie unrecht ihm durch die ganze Procedur geschehen sei.

Kilian Kesselring erlebte noch den Friedensschluß zu Osnabrück, das Ende des unheilvollen Dreißigjährigen Krieges, welcher so tief in sein Leben eingegriffen hatte. Am 10. Januar 1650 starb er nach kurzem Krankenlager im siebenundsechzigsten Lebensjahre. Sein ehemaliges Wohnhaus in Oberbußnang wurde am 25. August 1830 ein Raub der Flammen.

Kesselrings Prozeß war nie zu einem vollen Austrag gekommen, welchen beide Parteien rechtlich anerkannt hätten. Er ist ein Spiegel des Mißtrauens und der Zwietracht, die damals unter den Eidgenossen der katholischen und der evangelischen Konfession herrschten.

Kesselring, von tiefem religiösem Gemüt, voll Ergebung in sein unverdientes hartes Schicksal, mit vorzüglichen Geistesgaben und guter Bildung zu den öffentlichen Geschäften ausgerüstet, war, wenn auch weder hervorragender Kriegsheld noch feiner Diplomat, doch ein beherzter, ehrenhafter Mann. Die Aufgabe, als Gene-

ralwachtmeister seine Heimat zu bewachen, hat er in leidenschaftlich erregter Zeit mit größter Hingebung, Einsicht und Tatkraft zu erfüllen versucht. Schließen wir unsere Betrachtung über den thurgauischen Generalwachtmeister mit den Worten, die Zürichs Bürgermeister Waser nach dem Schwedeneinfall geschrieben hat: «Herr Kilian Kesselring hat 26 Landvögte gekannt, so by seinem Gedenken geregelt; von denselben ist er zu namhaften ehrlichen Geschäften seiner Herren und Oberen und seines Vaterlandes mehrmalen gebraucht worden, und hat man jederweilen anders nüt verspürt, dann daß er sein Oberkeit und Vaterland herzlich und ufrichtig geliebet und es in Treuen mit demselben gemeinet. Als Obrister Wachtmeister hat er zu des Landts Defension die Abteilungen der Mannschaft, schöne Wacht und Sturmordnungen und andere Notwendigkeiten mit großen Kosten, Müh und Arbeit und Fleiß zuwegen gebracht, dergleichen vor ihm von keinem Thurgäuer nit beschehen.»

Die VIII Quartiere der Landgrafschaft Thurgau

Die Quartiereinteilung

Die Landgrafschaft Thurgau, die 1460 von den Österreichern an die Eidgenossen kam, war keine Einheit, sondern ein verwirrendes Sammelsurium von kleinen und kleinsten Herrschaften. Die Landvögte stießen sich fortwährend an den angestammten Rechten der ehemaligen Herren, die auf ihren Gerichtsherrschaften eifersüchtig darüber wachten, daß alles beim alten Herkommen verblieb.

Gemeindeausschüsse und Gerichtsherren versammelten sich öfters in Weinfeldern zur Besprechung der Landesangelegenheiten. Man

sah die Wichtigkeit dieser Zusammenkünfte bald ein, und so kam es vorerst 1543 zur Gründung des Gerichtsherrenstandes. Aber nicht genug damit! Auch die Gemeinden hatten gar schnell «ihre alten Briefe» zur Hand, wenn der Herr Landvogt etwas forderte, was ihnen nicht paßte. So stand der alle zwei Jahre wechselnde Landvogt oft einer undurchdringlichen Abwehrfront gegenüber, und der Ausspruch des Landvogtes Amberg, «Ich bin Herr, aber die Bauern sind – Meister», hatte wohl zu allen Zeiten seine Berechtigung.

Schon im Schwabenkrieg von 1499 waren, um die langen Grenzen zu schützen, Beobachtungsposten besetzt und Alarmeinrichtungen vorbereitet worden. Zu einer Verbesserung kam es auf Grund eines Tagsatzungsabschiedes von 1543. Die Gerichtsherren unterteilten damals die ganze Landgrafschaft in vier Militärquartiere, denen je ein Hauptmann vorstand. Den Oberbefehl führte der Landeshauptmann. Diese Ordnung befriedigte aber später nicht. Zu Beginn des Dreißigjährigen Kriegs erachteten es die regierenden Orte der Eidgenossenschaft als notwendig, sich vor allem mit der Kriegsordnung im Thurgau zu befassen. Landvogt von Sonnenberg, Ratsherr zu Luzern, ernannte eine Kommission zum Studium der Angelegenheit, in der auch Kilian Kesselring, der Sekretär des Gerichtsherrenstandes, saß. Der Landvogt beauftragte ihn 1619, ein «Kriegsregiment» oder eine «Defensivordnung» zu bestellen, damit sich «menniglich im Thurgoüw in begebenen Fällen zu verhalten wüsse». Dieses «thurgauische Kriegsregiment» sah für die Landgrafschaft acht Militärquartiere vor. Kesselring erhielt dazu noch den Auftrag, bei allen Gerichtsherren ein Verzeichnis der wehrfähigen Leute aufzunehmen. Nach Genehmigung der Kriegsordnung durch die Eidgenossenschaft gab der Landvogt Befehl zu Musterungen. Wieder war es Kesselring, anlässlich dieser Inspektionen, der, «was für Wehr sie ge-

habt, ordentlich beschrieben und in ein Buch gebracht». Diese Militärorganisation bildete bis zum Zusammenbruch der alten Eidgenossenschaft die Grundlage des thurgauischen Wehrwesens. Jedes Quartier hatte einen Hauptsammelplatz, genannt «Laufplatz» oder «Lärmenplatz», auf dem im Fall der Not die wehrfähige Mannschaft zusammenlief. Von da führte der Quartierhauptmann beim ersten Auszug die erste Rotte dem Landeshauptmann zu, und der Quartiermeister blieb mit dem übrigen Volke auf dem Platze. Weinfelden galt in der alten Militärorganisation immer als zentraler Truppensammelplatz.

Der vom Landvogt ernannte Quartierhauptmann entstammte ursprünglich dem Gerichtsherrenstande. Nach der «Demokratisierung» der Kriegsordnung im Jahre 1628 wurde zu diesem Kommando irgendein tüchtiger Offizier aus dem Volke berufen. Vier der Quartierhauptleute waren von diesem Zeitpunkte an evangelisch und vier katholisch. Der Quartierhauptmann ernannte in seinem Rayon die Kriegshauptleute, die Führer der Kompanien. Diese wiederum bestimmten sich ihre Unteroffiziere (Leutnants, Fähnriche), jedoch in dem Sinne, daß die Erwählten dem Landvogte vorzustellen waren. Aus der jungen Mannschaft der Quartiere bildeten sich die «Freikompanien». In Friedenszeiten versammelten sich diese Kontingente alle zwei Jahre zur Landvogthuldigung und ein paarmal zu Übungen in den Waffen; bestand doch schon 1698, nach einer Notiz im Ratsprotokoll von Weinfelden, für die Wehrfähigen vom achtzehnten bis zum sechsundvierzigsten Altersjahre eine Schießpflicht von sechs Tagen pro Jahr. Bei drohender Kriegsgefahr wurden an Grenzen und Pässen Wachen aufgestellt und die Hochwachten besetzt.

Aufschlußreich ist der Blick in die Mannschaftsliste eines Quartiers. Grundsätzlich lastete die Wehrpflicht auf der Feuerstätte, dem «eigenen Rauch», und so mußten nach Charles Gos, «Schwei-

zer Generäle», die Witwen für ihre toten Männer einen Ersatz stellen oder eine Steuer entrichten. Eine Bestätigung finden wir in einem Weinfelder Mannschaftsverzeichnis des Jahres 1620. Beinahe ein Dutzend Frauen sind in dieser Liste in den verschiedenen Rotten als Rüstungsbesitzerinnen oder Hellebardenträgerinnen aufgeführt.

Auch Dr. Emil Stauber berichtet in seiner «Geschichte der Herrschaften und der Gemeinde Mammern» von dem Heeresdienste der Frauen. 1638 verlangten dort zwei Witwen «des Wachens Steg und Weg verschont zu werden». Jede versprach dafür einen Eimer Wein. Das wurde aber nicht bewilligt, indem es hieß «sie sollen alles leiden, wie andere Bürger und Hintersässen».

Quartiersversammlungen

Den Quartierhauptleuten räumten die Eidgenossen die Befugnis ein, gemeinsam über militärische Fragen zu beraten und Quartiersteuern zu beziehen. Anlaß zu diesen Versammlungen gaben die zu erwägenden Maßnahmen zur Sicherung des Landes, Bestellung der Hochwachten, Verteilung der Kosten der militärischen Aktionen. Daß diese Männer bei ihren Zusammenkünften nicht nur militärische Probleme zur Sprache brachten, sondern auch andere Landesprobleme diskutierten, ist ja wohl selbstverständlich; denn sie betrachteten sich als die eigentlichen Vertreter des Landes. Und so traten gar bald die Erhaltung der Landesfreiheit und die Handhabung der dem Lande nützlichen Gesetze und Verordnungen in den Vordergrund. Sie regelten die zivilen und wirtschaftlichen Angelegenheiten ihrer Quartiere. Sie spielten auch oft eine Vermittlerrolle in den steten Auseinandersetzungen zwischen Untertanen, Gerichtsherren und Landvögten. Ihr Einfluß im Lande war außerordentlich groß, da sie sowohl

zu den Versammlungen der Behörden in Frauenfeld eingeladen als auch oft von den Gerichtsherren zugezogen wurden.

Die thurgauische Landesordnung vom 10. Juli 1626 bestimmte, daß der Landschaft Zusammenkünfte ihrer Ausschüsse zur Beratung von Beschwerden gegen Gerichtsherren und Landvogt, die sie an die Tagsatzung bringen wollten, bewilligt seien. Man mußte allerdings vorher den Landvogt mit der Angelegenheit begrüßen, der pro Jahr eine, im Notfall mehrere Versammlungen bewilligte. So versammelten sich beispielsweise am 11. September 1634, als Kilian Kesselring in Schwyz gefangen lag, die Landesausschüsse beider Konfessionen in Weinfelden. Sie ordneten eine Gesandtschaft ab nach Schwyz, mit einem Schreiben, in welchem sie des Angeklagten langjährige große und mannigfaltige Verdienste um die Heimat anführten und sagten, daß «jeder, wie auch sein ganzes Land ihn geliebt und geehrt habe». Das Recht, auch Nichtmilitärisches zu verhandeln, wurde den Quartierhauptleuten zwar 1750 offiziell wieder genommen, aber wer wollte es verhindern?! – Es bildete sich die Übung heraus, daß die Quartierhauptleuteversammlung jedes Jahr einige Zeit vor dem Gerichtsherrentag stattfand, und zwar, wie dieser, ebenfalls in Weinfelden, aber nicht im «Trauben», sondern gegenüber, im Gemeindehaus, in der großen Stube mit den schönen, von den Ständen gestifteten Wappenscheiben aus dem Jahre 1608. Den Weinfeldern lag sehr viel an diesen Versammlungen, sonst hätten sie bestimmt nicht jedem Pächter der Rathauswirtschaft eingeschärft, das Versammlungslokal den Quartierhauptleuten stets ohne Einrede zur Verfügung zu halten und zu «wärmen», wie es zum Beispiel 1654 im Ratsprotokoll heißt.

Die Gerichtsherren sahen es allerdings gar nicht gerne, daß die Quartierhauptleute alljährlich schon vor ihnen ihre Versammlungen abhielten und dort Landesgeschäfte behandelten. Dies kam

unter anderm deutlich am Gerichtsherrenkongreß vom 5. Mai 1706 zum Ausdruck. Da führte Landeshauptmann von Thurn heftige Klage gegen diese Sitte und fragte an, woher diese überhaupt das Recht zu dieser Tagung nähmen. Der Weinfelder Obervogt aber wies ihn in die Schranken und führte an, daß nach Tagatzungsbeschlüssen das Land berechtigt sei, diese Quartierversammlungen zu halten, «die HHn Gerichtsherren haben ihre Freiheiten und das Land die seinigen». Und im Bericht nach Zürich hieß es: «... man müsse doch auch den Unterthanen lassen, was ihnen Gott und die Obrigkeit und die in Gott ruhenden Vordenen geneiget.» – Wurde dem Lande ein Nachteil zugefügt, so erstatteten die Quartierhauptleute dem Landvogt in einem Memoriale Bericht. Sie wandten sich auch direkt an die eidgenössischen Orte. Fühlte sich ein einzelner Untertan vom Landvogte im Landesrechte bedrängt, so wandte er sich mit seiner Klage an den Gerichtsherrn oder an seine Amtsleute. Von diesen wurde, je nach Befinden, der Quartierhauptmann und seine Beamten zur Unterstützung der Beschwerde zugezogen. War die Sache von Wichtigkeit, so begaben sich Gerichtsherr und Quartierhauptmann zum Landvogt, um die Abstellung des Mißbrauches zu verlangen. Schaffte dieser keine Abhilfe, so ging der Prozeß an die eidgenössischen Stände weiter. – Wenn ein Gerichtsherr gegen seine Untertanen wider die Gesetze handelte, ersuchte ihn der Quartierhauptmann, davon abzustehen. Fruchtete dies nichts, so wandte er sich an die Gerichtsherrenversammlung und von dort, wenn nötig, an die Eidgenossenschaft. Alles auf Kosten der Quartiere. Die Quartierversammlungen beratschlagten auch die Maßregeln bei Seuchen. Sie sorgten für die Vertreibung der Bettler durch sechzehn Harschiere, je zwei in jedem Quartier. Das Mitglied des zürcherischen Rates, das in Weinfelden als Obervogt regierte, war zugleich «ausschreibender» Quartierhaupt-

mann der Landgrafschaft. Das heißt, er lud die übrigen Quartierhauptleute zu den Versammlungen nach Weinfelden ein. Zu der jährlichen Generalversammlung sowie zu den Sonderkongressen der einzelnen Quartiere zogen die Hauptleute Ausschüsse aus ihrer Region bei. Schauen wir einmal das Einladungsschreiben zur Quartiersversammlung an:

«Berüfungsschein der Herren Quartier Haupt Leuthen der VIII Quartiere uff den 29. tg Aprilis 1706.

Das alte Rathaus in Weinfelden, wo sich die Quartierhauptleute versammelten.



Dieweilen der ordinari Gerichtsherrentag auf den 5. tg nechstkommendes Meyens angesehen und jederzeit auf eingeholte hoch- oberkeitliche Verwilligung üblich gewesen, daß zuvor die Herren Quartier Hauptleuthe von der Thurgöwischen Landschaft wegen Zusammentreten umb under sich vertraulich zu eröffnen, was dem gemeinen Landt das Jahr über bedenklich vorgefallen, ja auch in Beratschlagung zu ziehen, wie deme mittels der hohen Landesoberkeith abhelflich zu begegnen sein möchte: Des wirdt zu dem Endt donstag der 29 tg diess laufenden Aprilis hierzu angesetzt mit dienstfründlichem Ersuchen, daß die Herren Quartierhauptleuthe und Ehren Ausschüß auf ermelten Tag zeitlich allhier zuo Weinfelden auf dem Gmeindhaus sich einfinden: Zumahlen letztverabschiedeter Maßen diejenigen Landtschriften, welche von Zeith zu Zeithen von unsern gnädigen Herren und Oberen dem Lande in Gnaden und zu Guetem erteilt, hier und wieder liegen möchten, förderlich mitbringen, damit die Originalia in die Landtslad verwahrt und das Landtsbuoch per copias vervollkommnet werden könne. Datum wie oben.

Quartier Weinfelden.»

In den Versammlungen scheint nicht immer die beste Ordnung geherrscht zu haben, verglich doch Obervogt Spöndli im Einladungsschreiben vom 2. Mai 1753 an die Quartierhauptleute die Versammlung mit einem polnischen Landtag: «Ungeachtet nun seit einigen Jahren alle Landescongreß in größter Verwirrung und Desunion (Zwietracht) ... abgelaufen, so ist danach die Confusion bei dem den 26 elapsi (verflossenen Monat) bestandenen Quartiercongreß auf das höchste gestiegen und selbiger einem polnischen Landtag darin gleich geworden.» In einem Schriftstück des eben genannten Obervogtes aus dem Jahre 1755 lesen wir noch, die Quartiersversammlung betreffend: «Diese wird alle Jahre, gewöhnlich im Maien, von einem loblichen Obervogt zu

Weinfeldern ausgeschrieben und auf dem Kaufhause gehalten. Soll wegen vorfallenden Geschäften eine außerordentliche Versammlung gehalten werden, so kann man solche nach Belieben zum «Trauben» oder anderst wohin verschreiben. Ein Herr Obervogt von Weinfeldern präsidiert, hält die Umfrag, gibt bei Eröffnung diese Titul: Wohlachtbare, ehren- und mannhafte, ehren- und notfeste, hoch und vielehrende, großgünstige Herren Quartierhauptleute und Landesausschüsse ... eröffnet die Tractanda und gibt über alles zuerst seine Meinung.» Weiter meint er zu dieser Versammlung. «Man geht auseinander, wie man zusammengekommen, das ist, ohne etwas abzuschließen. Es lassen diese Thurgäuer Juristen ... ihren untereinander habenden Haß und Eifersucht zum Nachteil des ganzen Landes gar deutlich sehen.» Der Zürcher Obervogt Spöndli wußte im übrigen wohl, was er als Quartierhauptmann für eine einflußreiche Stelle hatte. Als der Landvogt 1751 die Quartierhauptleute zu einem Kongreß nach Frauenfeld zitierte, fühlte sich Spöndli verletzt über die Art der Einladung, ging nicht, sondern ordnete den «Trauben»-Wirt Brenner dazu ab, weil «diese Citation nit nach bisheriger Praxi ... verschlossen und mit Ehrenleuthen geziemender Zuschrift adressiert worden – sondern ehender an Malefizische Personen gestellet zu sein scheint.»

Die Geschäfte der Quartiersversammlungen wurden in den Gemeinden der Landgrafschaft vorberaten. Darauf trafen sich die Abgeordneten der Gemeinden jedes einzelnen Quartiers zu einer quartierinternen Versammlung, und erst wenn diese zwei Instanzen durchlaufen waren, kamen die Probleme an die «kantonale» Quartiersversammlung in Weinfeldern oder, wie diese Versammlungen auch genannt wurden, an die «Landsgemeinde». So kamen also auch einige Tage vor der kantonalen Versammlung die Gemeindeausschüsse und Offiziere des weinfeldischen Quartiers im

Rathaus zusammen. Auch diese Versammlung wurde vom Obervogt präsiert. Spöndli schrieb darüber 1755: «Die Anrede ist Wohlachtbare, ehren- und mannhafte, ehren- und notfeste, biderbe und bescheidne, respective liebe und getreue, allerseits günstige liebe Herren Offiziere und Gmeind-Ausschüsse.» Ein Herr Obervogt eröffnet, was an der allgemeinen Quartiersversammlung in Beratschlagung kommen werde, «öffnet über jeden Punkt zuerst seine Meinung und haltet die Umfrag nach dem Rang der Gemeinden (Weinfelden, Rothenhausen, Unterbußnang, Märstetten, Wigoltingen, Griesenberg, Eschikofen, Berg, Weyerschweilen, Sterenberg, Lamperschweilen, Wagerschweilen, Engwang, Lipperschweilen, Hattenhausen, Häfenhausen, Sonterschweilen, Gunterschweilen, Hugelshofen, Illhart); was nun erkannt wird, dient loco instructionis (Weisung) auf dem folgenden Landescongreß, deme sich sowohl Herr Obervogt als seine Nebenausschüsse unterwerfen.

Hier geht es in ziemlich guter und stiller Ordnung zu; man bezeugt Achtung und Respekt für den Herrn Obervogt und folget ordinari einmütig seiner angebrachten Meinung.»

Die Offiziere, die an dieser Vorversammlung teilnahmen, waren außer dem Quartierhauptmann ein Freihauptmann, sieben Hauptleute, zwei Quartierfährliche und ein Quartierschreiber. Wir wollen nun an einem Beispiel sehen, wie der Obervogt die Gemeindeausschüsse seines Quartiers nach Weinfelden einlud. Um aber das Schreiben zu verstehen, ist eine kleine Einleitung in den betreffenden «Handel» notwendig. Am 12. August 1701 bevollmächtigte der Landvogt Hirzel die Weinfelder, den Zoll von allen Früchten, die im Kaufhaus gehandelt wurden, in natura zu beziehen, und zwar ein halbes Immi pro Mütt (1¼ Prozent). Vorher waren es zwei Kreuzer vom Mütt gewesen. Gegen diese Änderung erhob sich in den umliegenden Gemeinden ein Sturm

der Empörung. Der Streit wanderte durch alle Instanzen hindurch. Die Quartiere wollten sich allerdings nicht damit befassen, da sie die Sache nicht als «allgemeine Landesangelegenheit» ansahen. Selbst der Tagsatzungsentscheid vom 16. Juli 1705 vermochte den Streit noch nicht endgültig beizulegen. Wohl einigte man sich in der Zollangelegenheit, aber der Prozeß hatte viel Geld verschlungen, und ein Teil der Quartiere wollte an die Kosten nichts leisten, da es ja eben keine Landesangelegenheit gewesen sei. Nach unendlichen Bemühungen des Weinfelder Obervogtes und des Landvogtes Faßbind kam 1707 eine Einigung zustande. Die Kosten verteilte man nach der Zahl der Haushaltungen auf die einzelnen Gemeinden. In diese Situation hinein stellt uns nun das Einladungsschreiben aus dem Jahre 1706 des Obervogtes an die Offiziere und Ausschüsse der Gemeinden des Weinfelder Quartiers.

«Citation an die Löblichen Quartiersgemeinden. – Dieweilen die geziemende Folgeleistung dero hochoberkeitlichen Citation nach Frauenfeld, derjenigen löblichen Quartiers und Ehrsamten Gemeinden, welche in des Weinfeldischen Zollhandels ergangene Unkosten pro rato einzutreten sich weigern, auf Samstag den 24 tg dieses laufenden Monathes erfordern will, daß zuvor die völlig oder nur zum Theil sich bewehrenden Löblichen Quartier und Gemeinden, jedes seines gewohnten Orths zuo nächerer Beratschlagung der Sachen sich zusammen verfügen; also gelang ich hiermit an die in meinem anvertrauten Weinfeldischen Quartier sich befindenden Ehrsamten Gemeinden nechst Vermeldung bestgeneigten Grußes, mein fründtliches Geheiß, daß jedere Gemeind förderlich und bescheidenlich zusammenkomme und reiflich überlege, was für standhafte Gründ walten entwederes pro rato in oberwähnten Kösten ohne weitere Umtrieb fründtlichen zu treten, oder dann sich rechtlichen zu beschwären; hiernach auf Zinstag

den 20 tg dieß durch Ehrsamme Gmeindtausschüß auf dem Gemeindhuß zu Weinfeldten morgens um nün Uhren geflissenlich zu erscheinen, damit man daselbst die abgefaßten absönderlichen Gmeindtsschluß gegeneinanderen vertraulich prüfen und heilsamliches trachten könne, das Weinfeldische löbliche Quartier über dieser Materie wenn es möglich zu vereinigen fernerer Kösten vorzubiegen, und das zu erstatten, was der hohen Oberkeit gefellig und gemeinem Landt gedeylich sein mag, ferner fraglichen Fall aber dem angesetzten löblichen Rechte seinen Gang zu fördern.

Dat. Weinfeldten, den 10 tg Aperel 1706.

Obervogt und Quartierhpt. Lavater».

Siebzig Jahre später forderte Obervogt Mayer zur üblichen internen Quartiersversammlung auf. Die Traktanden sind genau aufgeführt. Im Mittelpunkt der Beratungen stand das durch einen Landvogt gewünschte Salzmonopol. In zähen Verhandlungen gelang es dem Lande, den freien Salzhandel zu behaupten:

«Da der hochgeachte, hochwohledle und gestrenge Herr Obervogt et Quartierhauptmann Mayer auf dem Schlosse Weinfeldten, die gewohnt jährliche Quartiersversammlung auf Donnerstag als den 9. des nächstkommenden Maymonats abzuhalten gedenkt. So werden andurch sämtliche Herren Offiziers und Gemeindeauschüsse des loblichen Weinfeldischen Quartiers erinneret, an bemeltem Tag spätestens Morgens um 8 Uhr auf dem allhiesigen Rathaus zu erscheinen, allwo vertraulich zu behandeln vorkommen und zwaren:

1. Wird des Herrn Quartierseckelmeister Brenners seine zweijährige Quartiersrechnung abzunehmen sein. Dann
2. Auf was Art man den Beitrag von loblichem Gerichtsherrenstand, an die Harschierkösten, mit Zutun der übrigen loblichen Quartieren, vor dies Jahr abermalen zu fordern gesinnet. Auch

3. Nach bisheriger Übung von dem Betragen der hiesigen Harschiers der Bericht abgeforderet. Solchemnach
 4. In betreff des annoch vorwaltenden Salzgeschäftes, eine widermalige Relation gemacht, sofort zu beraten sein, wie man in diesem so wichtigem Geschäft mit und nebst den übrigen loblichen Quartieren ferner weiter zu handeln gedenke. Endlichen
 5. Der eint, oder anderen Ehrsamen Gemeind etwan anzubringen habende besondere Angelegenheiten abgehört und in gleich vertrauliche Beratschlagung gezogen werden.
- Geben Weinfelden den 27. April anno 1776
Quartierschreiberei daselbst.»

Verhandlungsgegenstände

Im Jahre 1629, während des Dreißigjährigen Krieges, kam es zu einem Streit zwischen den Quartieren und den Gerichtsherren über die Verteilung der Kriegskosten. Bisher hatten die Gerichtsherren einen Drittel getragen. Sie fanden nun, daß sie zu hart besteuert wären. Um den Streit zu schlichten, versammelten sich die Ausschüsse beider Teile in Weinfelden. Das Volk war vertreten durch Adam Egloff von Gottlieben, alt Landrichter Ludwig Etter von Birwinken, Kaspar Schmid zu Wellhausen, Seckelmeister Christoph Labhart zu Steckborn, Ammann Johann Leutenegger zu Tannegg, Hans Jakob Scherb und Seckelmeister Martin Oppikofer von Weinfelden, Quartierwachtmeister Hans Bach zu Eschenz. Sie kamen überein, daß in Zukunft die Kriegskosten zu einem Viertel von den Gerichtsherren und zu drei Vierteln von der Landschaft zu tragen seien. Die Verteilung der Landes-, Kriegs-Seuchen- und Wachtsteuern führten immer wieder zu heftigen Streitigkeiten, auch nachdem sie 1691 nochmals neu geordnet worden waren. Die Prozesse, die in diesen Händeln geführt wur-

den, verschlangen gewaltige Summen. So konnte man sich auch lange nicht einigen über die Verteilung der Kosten des Toggenburger Krieges (Kosten, entstanden durch Besetzung der Hochwachten und durch Seuchen). – 1739 und 1741 sah man sich genötigt, wegen Seuchengefahr die Grenzen zu überwachen. Die Quartiere verlangten Vergütung des vierten Teils der Kosten. Der Landvogt entschied, der Gerichtsherrenkongreß habe an die Besoldung der Soldaten nichts beizutragen. Die Quartierhauptleute gaben sich nicht zufrieden und brachten den Handel vor das Syndikat. Die Entscheidung wurde hinausgeschoben. Unterdessen kam es 1744 zu neuer Grenzbesetzung, da Konstanz in die Hände der Franzosen gefallen war. 1747 gelang auf Klingenberg endlich eine Einigung, nachdem man sich über unnötige Auslagen Luft gemacht hatte. Man fand beispielsweise, es seien zu viele Offiziere und Wachtmeister aufgeboden gewesen, die keine Arbeit verrichtet und doch Sold bezogen hätten. Musikanten hätten auch entbehrt werden können usw. Allein, der Streit war nicht beendet. Die Gerichtsherren verlangten 1748, die Quartierhauptleute dürften ihre Befugnisse nicht mehr überschreiten und keine willkürlichen Zusammenkünfte mehr halten. Die Quartierhauptleute meinten, sie hätten sich nie ohne Wissen des Landvogtes versammelt, sie seien durch Eid verpflichtet, «überhaupt den Nutzen des Landes zu befördern und desselben Schaden abzuwenden». Die verlangten Kriegskosten von 1200 Gulden bezahlten die Gerichtsherren erst im Juni 1751. – Innerhalb der Landschaft galt die Ordnung, daß die Quartiere Bürglen und Weinfeldern 16 Prozent respektive 14 Prozent an die Ausgaben leisteten. Die übrigen Quartiere trugen je $11\frac{2}{3}$ Prozent bei.

Die Gerichtsherren wünschten Deputationen an die Quartiersversammlungen abzuordnen. Die Quartierhauptleute fanden, wenn man auf der Anwesenheit gerichtsherrlicher Deputierter auf den

Landeszusammenkünften beharre, würde bald niemand mehr wagen, auf diesen die Sache des Landes zu vertreten. Die Freiheit des Wortes sollte gewahrt bleiben. Häufig kam es zwischen Gerichtsherrenstand und Quartieren zu Auseinandersetzungen über die Besteuerung einzelner Güter. Im übrigen haben aber die beiden Körperschaften sehr häufig gemeinsame Front gegen den Landvogt gemacht und, wie wir gleich an einigen Beispielen sehen werden, miteinander die Landesangelegenheiten beraten. Als es im Juli 1644 im Wigoltinger Handel um das Los der Angeeschuldigten ging, legten Abgeordnete der Quartiere beim Gericht Fürbitte für die verhafteten Mitbürger ein. Am 13. Januar 1711 hatte sich der Weinfelder Rat mit einem Begehren der VIII Quartiere zu befassen. Diese wünschten, daß der Weinfelder Wochenmarkt auch durch ortsfremde Kauf- und Handelsleute besucht werden könne. Der Rat fand: «Daß wir wohl dulden und liden mögend, daß all Krömer und Handelslüth mit ihrer War sowohl an Wuchen- als an Jahrmärkten by uns feil haben mögend, aber keiner kein niderlag allhier nit haben.» Der Rat wies dann allerdings noch darauf hin, daß der Hutmacher Ulrich Mötteli dagegen protestiert und einige Schutzbriefe vorgewiesen habe. Der Landvogt möge entscheiden! In diesem Falle war also der Landvogt wieder einmal eine bequeme Ausweichmöglichkeit!

Bei der Beratung eines Projektes, das Bettelunwesen zu bekämpfen, war man 1745 wieder einig, so daß Patrouillen zur regelmäßigen Aufstöberung und Verjagung des Gesindels eingesetzt wurden. Die Maßnahme kostete jährlich nahezu 3000 Gulden. Die Gerichtsherren beschlossen, sich daran mit 500 Gulden zu beteiligen. Die Herren merkten, daß sie täglich viel Geld für Almosen sparen konnten, wenn die Bettler ausblieben! Beinahe hätten sich Quartiere und Gerichtsherren wenige Jahre vor der Revolution in Frankreich zusammengefunden, um ein thurgauisches Arbeitshaus

zu erstellen, allerdings in – Ravensburg! 1796 übernahmen die Quartiere die Bettelpatrouillen.

Die Quartiere befaßten sich nach 1670 mit Fragen betreffend das Landgericht, wälzten Findelkinderprobleme, klagten 1771 gegen den Landvogt, weil er vom «Besthaupt» (Abgabe beim Tode eines Leibeigenen) mehr als den halben Wert verlangte.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts setzten sich die Quartierhauptleute mit Ausschüssen des Gerichtsherrenstandes zusammen, um über die Verbesserung der Straßen zu beraten. – Des weiteren beschäftigten Maße und Gewichte die Versammlungen beider Thurgauer Parlamente. – Im Juli 1752 beschloß die Eidgenossenschaft, das Einnehmen und Ausgeben ausländischer Münzen sei verboten. Da verwendeten sich die acht Quartiere um eine Änderung dieses Mandates, weil sonst Handel und Wandel nicht mehr bestehen könnten. Man änderte den Beschluß, und die Thurgauer durften in ihren Quartieren Reichsgeld nehmen und geben. Dies befriedigte aber nicht, und man stritt sich weiter herum. Mandate folgten und wurden widerrufen! Der Streit zog sich hin bis 1797. Da erhielt der Landvogt den Auftrag, die «gute» Ordnung, worin sich das Münzwesen befinde, beizubehalten und dem Eindringen von schlechten Geldsorten zu steuern!

Bedeutung der VIII Quartiere

Es gab also im Thurgau drei regierende Körperschaften: den sich mehrheitlich aus Adeligen zusammensetzenden Gerichtsherrenstand, die Quartierhauptleute und den Landvogt mit seinen Amtsleuten. Diese drei Formationen arbeiteten bald miteinander, bald gegeneinander in verschiedener Gruppierung, nämlich bald Quartiere und Gerichtsherren zusammen gegen landvögtische Oberherrlichkeit, bald Landvogt und Quartiere zusammen gegen

die auf ihren Rechten beharrenden Gerichtsherren, bald Gerichtsherren und Landvogt gegen die Anmaßungen der immer selbstsicherer werdenden Quartierhauptleute. Daß bei dieser Sachlage oft nicht viel aus den Verhandlungen resultierte, ist anzunehmen. Häufig war man nur darin einig, beim alten zu verbleiben. Dazu, daß zwischen den einzelnen «Parlamenten» eine gewisse Koordination herrschte, trug einmal der Obervogt von Bürglen bei, der in beiden Standesversammlungen saß, dann aber vor allem derjenige von Weinfelden. Der Weinfelder Obervogt, ein Zürcher, der als Gerichtsherr der Gerichtsherrenversammlung angehörte und die Interessen der Vaterstadt zu wahren hatte, aber auch diejenigen der Eidgenossenschaft, war, wie wir sahen, zugleich ausschreibender Quartierhauptmann. Es ist begreiflich, daß ihm diese drei gar oft nicht harmonisierenden Funktionen manches Kopfzerbrechen bereitet haben. So klagte einmal Spöndli im Jahre 1751: «Die Quartierhauptmannstelle ist mir verleidet wie Schäpeligarn und wollte ich gewüßlich lieber 12 Jahre lang Obervogt allein sein, als sechs Jahr Obervogt und Quartierhauptmann zugleich, dann diese letztere Stell einem Beamteten von Mn. Gn. HHHrn nit mehr zur Ehre dient.» Es ist bei der Verschiedenartigkeit der zu vertretenden Ansichten verständlich, daß Zürich meist versuchte, eine mittlere Stellung einzunehmen. Ihm hatte daran zu liegen, sich auf die althergebrachten Rechte der auseinanderstrebenden Parteien immer wieder zu berufen und diese zu bewahren. Damit entsprachen Zürich und sein Vogt ganz dem Zeitdenken vor 1798, das Veränderungen einer rechtlichen Situation gegen den Willen eines Partners nicht vornehmen wollte. Das Bewußtsein von der Bedeutung seiner Stellung in diesen verschiedenen Funktionen hatte noch 1799 Obervogt Meier, als er nach Zürich schrieb, alle Landesangelegenheiten seien durch seine Hände, des Obervogts, in der Funktion als ausschreibender Quar-

tierhauptmann, gegangen, woraus erhelle, «daß diese Stelle, wenn freylich höchst mühevoll und beschwerlich, doch im Grunde wichtig und nicht weniger bedeutend sei, als die Obervogtstelle selbst.

Die verschiedenen Verhandlungsgegenstände, Quartiersversammlungen und besonders der etwas ausführlicher dargelegte Zollstreit haben uns recht deutlich gezeigt, daß das politische Leben in der «Gemeinen Herrschaft» sehr rege war. Die Thurgauer sind also bestimmt keine «geknickten Untertanenseelen», wie 1968 ein welscher Journalist schrieb. Die mittelalterlichen Verfassungszustände und Gesetze, die bis zum Schlusse des 18. Jahrhunderts in der Vogtei Thurgau rechtsgültig waren, belebten den Sinn für Politik, und in der Quartierhauptleuteversammlung stand eine Volksvertretung da, die selbst den regierenden Orten Achtung abzurufen verstand.

Die Hochwachten

Sturm- und Geläufsordnung

Die Landeskarten 1:25000, die den Kanton Thurgau betreffen, enthalten die Geländebezeichnung «Hochwacht» dreimal; der Ausdruck «Wachthütte» ist bei Iselisberg zu finden, und das Wort «Wachtbüel» ist bei Lustdorf erhalten geblieben. Es gibt in Bußnang noch Bauern, die bei der «Wachthütte» grasen gehen, obwohl längst keine Hütte mehr dort steht und kaum jemand im Dorf eine Ahnung von der Bedeutung des Ausdruckes hat!

Die Eidgenossen waren stets kriegsbereit, da der Wehrmann seine Waffen griffbereit im Hause hatte. Wir wollen uns im folgenden mit dem Alarmsystem auseinandersetzen, mit den Vorkehrungen,

die man in unserer Gegend traf, um sich vor überraschenden Angriffen zu sichern. – Der Schwabenkrieg von 1499 war eine weiträumige Angelegenheit. Um die langen Grenzen zu schützen, mußten Posten besetzt und Alarmeinrichtungen vorbereitet werden. Diese Stellungen am See und am Rhein hatten nicht die Aufgabe, den Einbruch feindlicher Heere zu verhindern; sie dienten vor allem der Beobachtung. Möglichst rascher Alarm sollte gewährleistet sein durch die Mittel, die damals zur Verfügung standen: Feuer- und Rauchsignale, Läufer und Melde-reiter.

Die von Kilian Kesselring in der ersten Zeit des Dreißigjährigen Krieges ausgearbeitete Kriegsordnung (siehe «VIII Quartiere») sah für den Kanton ein Hochwachtnetz vor, das nebst der Alarmierung der Wehrmänner notfalls auch eidgenössische Hilfe herbeirufen konnte. Dieses dichte Netz von einundfünfzig Wachtposten (später auf sechsundfünfzig erweitert) hatte, wie der Zürcher Johann Haller in seinem «Defensional» schrieb, dafür zu sorgen, «daß man das Volk in zwei oder 3 Stunden uffwecken und in die Wehr bringen möge». In Zeiten der Gefahr sollten sich also auf den aussichtsreichsten Höhen des Thurgaus ständige Wachtposten befinden. Für diese Männer errichtete man auf den Wachtplätzen, die untereinander in guter Sichtverbindung standen (verschiedene Höhenzüge, die heute bewaldet sind, gewährten damals eine umfassende Rundschau), Wachthütten und traf die nötigen Vorkehrungen für einen Alarm. Jahre später, im Hochverratsprozeß gegen Kesselring, mußten sogar die Richter anerkennen, «er habe eine Wachtordnung gemacht, daß man sie schöner nicht hätte machen können».

In diesem Wachtpostennetz haben wir vorerst eine Linie von Hauptwachen am Rhein und am See, die wohl untereinander in Sichtverbindung standen, aber rückwärts zu den eigentlichen

Hochwachten auf dem Seerücken vielfach ohne Augenverbindung waren. Sie gaben den Alarm durch Kirchenglocken, Schüsse und durch Boten nach hinten. Auf der Südabdachung des Seerückens, von wo aus der Blick weit in den Thurgau schweift, flammten dann die Feuer auf.

Jede Wache unterstand einem Wachtmeister, der dort nachts fünf und tagsüber zwei Mann haben sollte. Die Ablösung erfolgte am Morgen früh um 6 Uhr und um abends 7 Uhr. In der Wachthütte lagen drei Musketen bereit, damit die Losung zum Stürmen gegeben werden konnte. Auf dem freien Platze bei der Hütte befand sich eine Vorrichtung für die Feuersignale. Darüber befiehlt das schon erwähnte «Kriegsregiment»: «Um die rechten Losungs- und Feindeszeichen geben zu können, soll auf jeder Hochwacht eine hohe Säule oder Stud aufgerichtet, dadurch ein Wellen, Seil und Ketten gemacht, darmit ein Kessel, darin Harzballen oder Pech angezündt und Feuer, aufgezogen, hin und her geschwenkt werden, damit je eine Hochwacht der andern damit das Zeichen geben soll und kann.» In der Nähe dieser «Harzstud» lagen je ein Haufe dörres Holz und grünes Reisig. Das Holz, auch dasjenige für das Wachthäuschen und die ständigen Wachtfeuer – «darby man die ordinari wachtfeuer also halten soll, daß sie nicht ufflacken, sondern von wytem so wenig als möglich gesehen werden» – sollten die Gerichtsherren und die Untertanen nach Übereinkunft liefern. Im Falle eines feindlichen Einbruches oder bei der Losung einer benachbarten Hochwacht waren bei Tageslicht drei Schüsse mit den Musketen abzugeben. Dazu legte man Feuer an das grüne Reisig, um dichten Rauch zu entwickeln. Während der Nacht kamen zu den Schüssen, als sicheres Erkennungszeichen, das Hin- und Herschwenken der Pfannen mit dem brennenden Pech oder Harz und der in Brand gesetzte dürre Holzhaufen. Bei starkem Nebel suchte man durch vermehrtes

Schießen die andern Hochwachten zum Alarm zu veranlassen. Sobald die Losung geschossen war, rannte einer der Wächter der nächsten Kirche zu, veranlaßte dort den Sturm und benachrichtigte den Quartierhauptmann. Die Kirchen sollten in Zeiten der Gefahr immer mit «uffrechten und redlichen Leuten versehen sein», damit kein notwendiger Sturm unterlassen und kein vergeblicher Sturm gemacht werde. Dieser Sturm wurde nicht geläutet, sondern mit dem Klöppel der größten Glocke geschlagen. Zu diesem Zwecke mußte ständig ein Strick um den Klöppel dieser Glocke, die zum Gottesdienste während Notzeiten nicht verwendet werden durfte, geschlungen sein. Auch während des zweiten Weltkrieges war in den Grenzgebieten die größte Glocke für den Kriegsalarm reserviert.

Das Sturmschlagen war im Dreißigjährigen Krieg in der «Sturm- und glöuffsordnung» genau festgelegt: «Wann je zwüschent zweien Streichen stillgehalten wird, so soll sich jedermann alsbald gefaßt machen mit wehr und waffen, dieselben ufm Tisch halten und sehen, daß an Chrut und Lot (Pulver und Blei) kein Mangel syge. Geschehen aber der Glockenstreich dryg (drei) ehe man ufhört, so solle man sich alsbald uf den Lärmenplatz (Sammelplatz) verfüegen. Tete man aber allwegen 4 Streich nacheinanderen, ehe man ein wenig ufhörte, so bedeute es, daß der fygend (Feind) ins Landt gefallen. Wann man aber schlachten thut, oder sonst angriff und treffen geschehent, wird man allzyt durch Stadt und Landt den Lermenstreich ohne ufhören lassen schlachen.» Außerdem sollten Boten zu Fuß und zu Pferd die Nachrichten von Sammelplatz zu Sammelplatz bringen; auf jedem dieser «Lärmenplätze» – auf denen dann die Wehrmannschaft aus den Dörfern zusammenlief, geordnet und von dort an die befohlenen Punkte geführt wurde – hielt man zum Zwecke der Nachrichtenübermittlung Boten und zwei Pferde bereit, wovon eines immer gesattelt.

Um beim Aufleuchten von Feuern sicher zu sein, daß es sich um Hochwachtzeichen handle, benützte man auf Pfählen befestigte Platten mit Kerben nach den korrespondierenden Hochwachten. Dieses Instrument nannte man «Scheibe», Quadranten oder «Absichtsdünchel». In der Mitte dieser Platte befand sich eine einen Viertelkreis große Scheibe, die in die Kerben der Platte eingestellt werden konnte und selbst mit einer Einteilung zur Visierung in Vertikalrichtung versehen war. An dieser beweglichen Scheibe war ein Rohr mit Fadenkreuz (in der Vertikalen drehbar) befestigt, das eine genaue Einstellung auf die im Gesichtskreis liegenden Hochwachten ermöglichte. Bei genauer Einstellung des Absichtsdünchels konnte jederzeit zuverlässig festgestellt werden, ob ein Rauch oder eine Feuersäule von einer Hochwacht herrühre und als Alarmzeichen weitergegeben werden müsse. Jedes Quartier hatte auch noch Wachtposten um die Dörfer. «Jedes Quartier soll in den Dörfern, Grenzen und Pässen tags und nachts Wächter haben.» Die vielen «Guggenbüel, Wart, Wartwies, Luogen», vielleicht auch «Huetacker» und «Huetzelg», die wir auf den Karten und Ortsplätzen vorfinden, sind wohl meist einstige Feldwachtpunkte.

Kesselrings Hochwachtennetz

Legen wir nun das Hochwachtennetz in die heute gebräuchlichen Landeskarten, soweit dies möglich ist! Verschiedene Punkte sind so ungenau beschrieben, daß ihre Lage höchstens vermutet werden kann!

Quartier Frauenfeld

1. Auf der Blatten bei Niederherten (Plättli).
2. Auf der Burg (bei Häuslenen, westlich von Burg im Oberholz).

3. Auf dem Usblath oder Urblig (Stählibuck bei Dingenhart).
4. Burgbüel (700 m östlich von Iselisberg, Punkt 511,5).
5. Zur Warth.
6. Hochberg zwischen Ober- und Niederneunforn (Punkt 506,3).
7. Bei der Linden im Tuttwiler Berg (Schaubüel, Punkt 633).
8. Stadtkirche Frauenfeld.

Quartier Weinfelden

1. Vogelherd; oberhalb des Stelzenhofes bei Weinfelden (200 m südwestlich des Gehöftes Wachtersberg, Koordinaten 726150/271725).
2. Hugeren (250 m nordwestlich von Bergerwilen bei der Lehmgrube Berg; die neue Landeskarte führt etwas nordwestlich davon die Höhenangabe 601).
3. Kirschbäumchen bei Kressenhaus (350 m südöstlich des Schulhauses Bußnang, Höhe 481,1).
4. Langenegg ob Wagerschwil (Höhe Punkt 505). Später auf dem Büel, Punkt 479,6, östlich vom Schulhaus Engwang.
5. Platz bei Gunterswil (östlich des Dorfes, Standort unbekannt).
6. Leutmerken (bei Blatten auf der Egg, Punkt 532,3).
7. Stehrenberg (vielleicht zwischen Stehrenberg und Lanterwilen).

Verweilen wir etwas bei der Hochwacht auf dem Vogelherd. Aus den allgemeinen Bestimmungen der damaligen Kriegsordnung können wir uns ungefähr ein Bild dieses bedeutenden Wachtpostens machen. Er zählte wohl zu den wichtigsten, war doch das zürcherische Hochwachtsystem über den Schauenberg und das Hörnli damit verbunden. In der zürcherischen Wachtordnung lesen wir: «Von der Hochwacht Schauenberg sieht man den mehrern Teil des Thurgaus, sonderlich die Hochwacht ob Wynfelden uf dem Vogelherd. Von ihr, oder us dem

Schloß selber kann dieser Hochwacht (Schauenberg) berichtet werden, wann von Konstanz ein Einfall geschehen und dann über Zürichberg und Ütliberg in die Stadt Zürich eher als in einer halben Stund.» Zudem befand sich im Schloß Weinfelden die thurgauische Nachrichtenzentrale – schließlich lag der Ort doch mitten im Lande! Ebenso hatten sich der Landeshauptmann, der Landesleutnant und der Landesfähnrich in Weinfelden aufzuhalten. – Der ehemalige Hochwachtplatz ist heute mit Wald und Gestrüpp überwachsen, und man muß etwas nördlich und südlich vor den Baumbestand hinaustreten, um die Wahl gerade dieses Punktes als Hochwacht zu verstehen. Man stand in direkter Sichtverbindung mit den Hochwachten in Schwaderloh, Wagerswil, Gunterschwil, Lanzenneunforn und nach Süden mit Wertbühl, Stehrenberg und Oberbußnang und – um die Wichtigkeit des Punktes nochmals zu betonen – mit Hörnli und Schauenberg.

Quartier Ermatingen

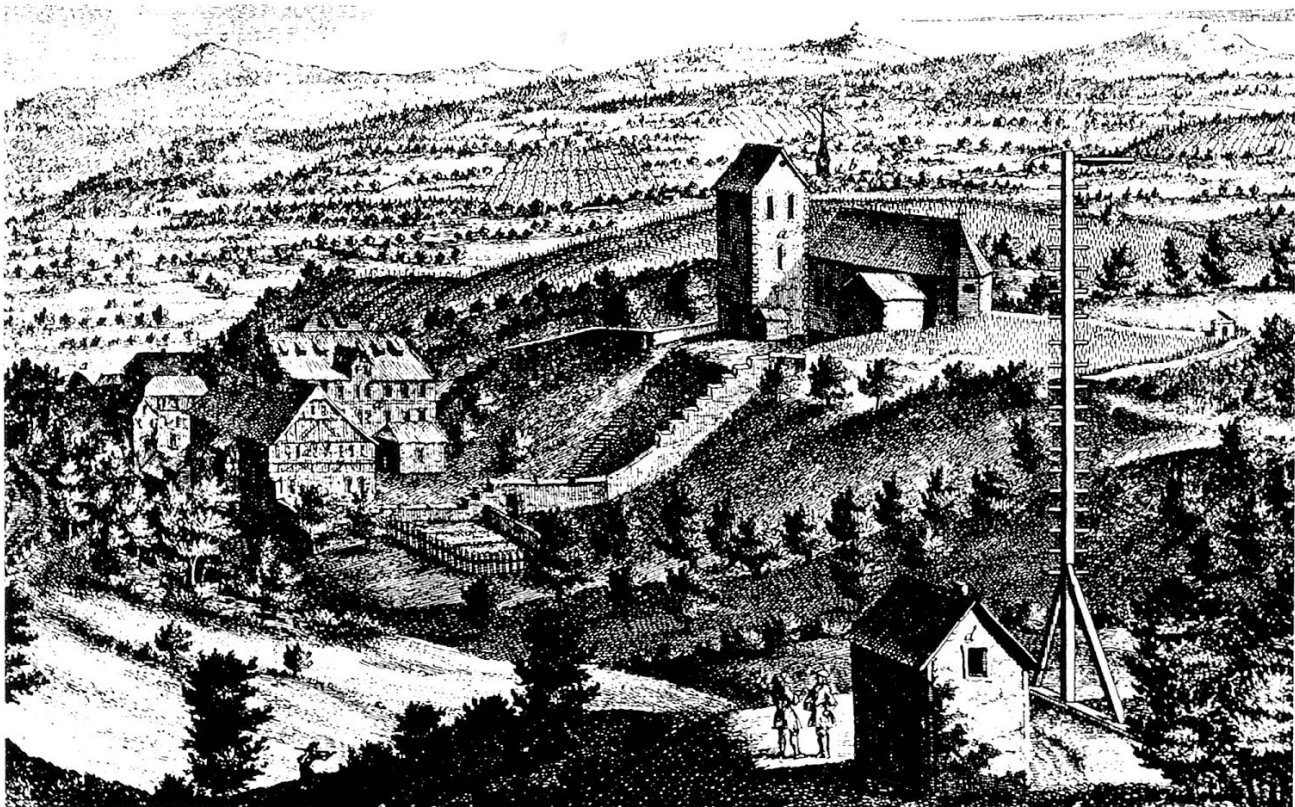
1. Uff dem Bollacker bei Klingenzell (Hochwacht, Punkt 592,4) ob Mammern.
2. Turm zu Steckborn.
3. Bei der Einmündung des Dorfbaches in den See (bei Mammern).
4. Agerstenbach bei Ermatingen.
5. Brücke bei Mannenbach.
6. Brücke bei Berlingen.
7. Uff dem Arenenberg.
8. Brücke bei Ermatingen.

Quartier Emmishofen

1. Uff der Hirzelen (Hertler zwischen Tägerwilen und Gottlieben).

2. Okenfiner (Pflanzgarten Tägerwilen).
3. Zu des Meyers Hüsli uff Bernrain.
4. Zu der Hohen Tanne bei Rickenbach (wohl Besmer bei Kurzrickenbach).
5. Schiffländi bei Melchismühli (Schlößli Bottighofen).
6. Kaspersberg oberhalb von Landschlacht (Punkt 439,4).
7. Bei dem Schwaderloh Hüsli.
8. Häuptlishüsli (auf der Sandbreite, nordwestlich vom Bahnhof Kreuzlingen-Hafen).
9. Bleichewiesen (zwischen Seeschau und Fischerhaus, Wasserwerk Kreuzlingen?).

Die Hochwacht von Tobel. Nach Herrliberger.



Quartier Lommis

1. Wachtbüel bei Hessenbol (nördlich von Lustdorf, Punkt 702,2).
2. Im Langeneck ob Spiegelberg (Holzacker westlich von Wetzi-
kon, Punkt 677).
3. Hochwacht südlich von Sirnach (auf dem Sirnacher Berg,
Punkt 600).
4. Ob Tannegg (Burg, Punkt 721).
5. Michelsegg bei Tobel.
6. Pfannenstiel bei Eschlikon.
7. Eichbühl bei Wängi.

Quartier Uttwil

1. Auf dem Turm Arbon (Schloß).
2. Winzelnberg.
3. Kilchen Erdhausen (!).
4. Auf dem Platz bei Dodeswillen (Huetacker, Guggenbühl bei
Dozwil nördlich der Kapelle bei Punkt 468,1).
5. Bei Obereich (Oberaach, Gebiet der jetzigen Kirche).
6. Kirche Summeri (Sommeri).

Quartier Pfyn

1. Uff Luogen ob den Reben bei Lanzenneunforn (Wingerten
nördlich von Lanzenneunforn, heute Wald).
2. Uff Steinegg (Heerenberg, Punkt 633, östlich vom Schloß
Steinegg).
3. Eppenberg (nördlich vom Schloß Steinegg ob Eschenz,
Punkt 614,9).

Quartier Amriswil

1. Steinkreuz bei Sulgen (Punkt unbekannt).
2. Birwinken (Punkt unbekannt).

3. Buchenberg bei Götighofen.
4. Auf der Egg bei Bießenhofen.
5. Vogelherd Öttlighausen (eventuell Leimet, Punkt 555,9).
6. Vogelherd Störshirten (nordöstlich von Hauptwil, Punkt 620,7).
7. Uff Heuberg (beim alten Burgstock südlich von Kradolf, eventuell Punkt 553).
8. Wertbühl (südwestlich von Bürglen).

Vortreffliche Alarmeinrichtung

Trotz größter Aufmerksamkeit und Vorsicht gab es in der Schweiz einige wenige Fehlalarme. Aber gerade diese sind uns ein Beweis für diese vortreffliche Alarmeinrichtung, und es muß uns um so mehr auffallen, daß im September 1633 beim Marsch der Schweden durch Stein am Rhein und auf der Thurgauer Seite dem See entlang nach Konstanz keine einzige Hochwacht aufflammte.

Der erste allgemeine Landsturm wegen Fehlalarms der Hochwachten erging beim Wigoltinger Handel im Jahre 1664. Am 30. August um 11 Uhr nachts brannte aus Unachtsamkeit am Menzinger Berg eine Wachthütte ab. Das vermeintliche Lösungsfeuer wurde weitergegeben, der Sturm erging durchs Land, und die Kompanien waren am frühen Morgen marschbereit und teilweise schon an den Grenzstellungen. Indessen saßen die Tagsatzungsherren beisammen und arbeiteten an einem Vergleich in der Wigoltinger Angelegenheit. Am 10. September waren alle Truppen wieder daheim!

In den Wochen und Monaten des Zusammenbruches der alten Eidgenossenschaft im Jahre 1798 verbreitete sich im Tal der Murg das Gerücht, daß die Toggenburger sowie Leute aus dem

Fischinger Amte die Freunde der helvetischen Verfassung überfallen wollten. In der Aufregung gaben eines Tages die Wächter oberhalb von Krillberg Alarm, und in kurzer Zeit stand der Frauenfelder Landsturm auf den Beinen. Aber die vermeintliche feindliche Marschkolonne war nur ein Staketenzaun gewesen!

Verschiedene Orte und Gerichtsherrschaften sind in der Einteilung der Quartiere und der Hochwachten gar nicht erwähnt. Die Gebiete, die dem Abte von St. Gallen unterstanden, hatten eben ihre eigene Wehrorganisation. Wieder andere Orte waren dem Bischof von Konstanz verpflichtet.

Die Wachtordnung von 1619 war der erste Versuch gewesen, im thurgauischen Wehrwesen Ordnung zu schaffen. Im Laufe der folgenden Jahrzehnte wurden die Bestimmungen verschiedentlich geändert, sowohl was die Quartiereinteilung als auch was die Hochwachten betraf.

Die Hochwachten waren tatsächlich so zweckmäßig eingerichtet, daß wir sie als durchaus zuverlässiges und schnelles Alarmierungsmittel ansehen dürfen, das geeignet war, die Mannschaft vom Bodensee bis zum Genfersee mit telegraphenartiger Geschwindigkeit unter die Waffen zu rufen. Das Zürichbiet konnte beispielsweise bei günstigen Verhältnissen innerhalb einer Viertelstunde alarmiert werden. Das Zürcher Hochwachtsystem fand durch Feuersichtlinien vom Geißberg und von der Lägern aus auch den Anschluß an die bernischen Hochwachten, vom Bachtel an die glarnerischen. Bern besaß um 1700 herum 156 Hochwachten, Freiburg 33, Zürich 23, Luzern 17.

In ruhigeren Zeiten waren natürlich die Wachteinrichtungen auf den einsamen Höhen der Zerstörungslust schlechtgesinnter Elemente ausgesetzt. Schon im Jahre 1643 mußte die Tagsatzung einen Befehl erlassen, «die niedergefallenen Wachthütten samt den Stangen zu Sturm- und Feuerzeichen wieder aufzurichten».

Auch 1702 wurden die «von liederlichen Leuten verderbten Wachthütten» wieder instand gestellt. 1796 befahlen die regierenden Stände, in Anbetracht der Annäherung der französischen Kriegsvölker, wohl zum letzten Male, die Wachthütten instand zu stellen, «mit Stud, Harz, Pech- und Schwefelkessel und Seil».

Bald nach dem Zusammenbruch der Eidgenossenschaft verschwanden auch die Wachthütten auf den Hügeln. Ausklammern müssen wir allerdings Luzern. Es bediente sich seiner Hochwachten noch 1847 beim Ausbruch des Sonderbundskrieges.

Im Zweiten Weltkrieg erinnerte man sich der alten Hochwachten wieder. Rund zweihundert Fliegerbeobachtungsposten wurden genau am Orte der früheren Hochwachten errichtet. Ob wohl an diese Späher auch so hohe Anforderungen gestellt wurden, wie sie ein Aktenstück aus dem Jahre 1703 festhält? «Sowohl die Wachtmeister als die Wächter sollen nüchteren und ehrbaren verhaltens sein, mit dem Tabaktrinken bescheidenlich umbgehen, keine Stichelreden noch unehrbare geschwätz treiben; alles spillens sich müebigen.»

Literatur und Quellen:

J. A. Pupikofer, Geschichte des Thurgaus; E. Herdi, Geschichte des Thurgaus; H. Lei jun., Der thurgauische Gerichtsherrenstand im 18. Jahrhundert; H. Hasenfratz, Die Landgrafschaft Thurgau vor der Revolution; J. J. Wälli, Geschichte der Herrschaft Weinfelden; W. Hofmann, Geschichte der Herrschaft Gachnang; Fritz Brüllmann, Weinfelder Heimatblätter; Weinfelder Ratsprotokolle 1518 bis 1799; Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Heft XIII; J. J. Keller, Der kriegsgerichtliche Prozeß gegen Kilian Kesselring; Thurgauisches Neujahrsblatt 1840; G. J. Peter, Zur Geschichte des zürcherischen Wehrwesens im XVII. Jahrhundert; E. Stauber, Geschichte der Herrschaften und der Gemeinde Mammern; Thurgäuisches Kriegsregiment de dato 7 octobris 1619; Wachtordnung der Landgrafschaft Thurgau 1628, Staatsarchiv Zürich.